

Die AVR 2027 kommen!

Ein Interview mit Werner Schöndorfer

Am 9. Oktober 2025 hat die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes die „AVR 2027“ beschlossen. Die Neufassung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft. Mit diesem Regelungswerk wurde die Reform der Anlage 2 mit einer neuen Struktur der AVR sowie einer einheitlichen Entgeltordnung verbunden. Werner Schöndorfer war bis Dezember 2025 Mitglied der AK (Bundeskommision und Regionalkommision Bayern) und im Vorstand der Mitarbeiterseite aktiv. Er hat bei den Verhandlungen zum AVR-Reformprozess mitgewirkt und bietet aktuell Schulungen zur Einführung in die AVR 2027 an. Hier stellt er sich den folgenden Fragen.



*Werner Schöndorfer,
ehem. Mitglied im Vorstand der Mitarbeiter-
seite der Arbeitsrechtlichen Kommission*

Herr Schöndorfer, Sie waren im Herbst 2025 unter den ersten Referenten, die Veranstaltungen für Mitarbeitende und Mitarbeitervertretungen zu den „AVR 2027“ anbieten. Was ist die wichtigste Botschaft, die Sie den Seminarteilnehmenden vermitteln wollen?

Schöndorfer:

Niemand muss Angst vor den „AVR 2027“ haben! Der Aufbau und die Struktur der neuen AVR ist meines Erachtens jetzt übersichtlicher und sehr viele Regelungen werden aus den bisherigen AVR übernommen. Die Kolleginnen und Kollegen, die bis dato in der Anlage 2 zu den AVR eingruppiert sind, können selbst entscheiden, ob sie übergeleitet werden wollen oder nicht. Zudem ist noch genügend Zeit für alle Beteiligten, sich auf die Einführung und Anwendung der AVR 2027 sorgfältig vorzubereiten.

Bereits im Jahr 2014 gab es Bestrebungen seitens der AK, die Anlage 2 AVR aus der „alten Welt“ des BAT in die TVöD-Systematik zu überführen. Nach einem gescheiterten Versuch wurden die Gespräche im Jahr 2021

wieder aufgenommen. Was war aus Ihrer Sicht die entscheidende Weichenstellung, dass die Verhandlungen nach mehr als 10 Jahren diesmal zum Erfolg geführt haben?

Schöndorfer:

Mehrere, ganz unterschiedliche Faktoren trugen dazu bei, dass die Verhandlungen letzten Endes erfolgreich zum Abschluss gekommen sind. Zum einen sind dies die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem gescheiterten Versuch. Dadurch wurden u. a. die inhaltlichen bzw. thematischen „Knackpunkte“ und einzelne sowohl für die Dienstgeberseite als auch für die Mitarbeiterseite „unverzichtbare Punkte“ deutlich.

Ein weiterer wichtiger Baustein, der zum Gelingen der Verhandlungen maßgeblich beigetragen hat, war der „Fahrplan“ zur Reform der Anlage 2 AVR sowie zur Struktur der neuen AVR, der von der Bundeskommission im Dezember 2021 beschlossen wurde. In diesem „Fahrplan“ wurden die wesentlichen Rahmenbedingungen, Maßgaben und Grundsätze für die Verhandlungsgruppe festgelegt.

Und zu guter Letzt war die Verhandlungsgruppe selbst ein nicht unwesentlicher Faktor, der zum Gelingen der Reform beitrug. Bei allen inhaltlichen Differenzen und kontroversen Diskussionen herrschte dort stets eine konstruktive Atmosphäre – immer getragen von dem gemeinsamen Willen, die Reform voranzubringen und abzuschließen.

Während der fast vier Jahre Verhandlungszeit wurde dem AVR-Reformprozess absolute Priorität eingeräumt, andere Themen (außer den Tarifrunden) sind von der AK zurückgestellt worden. Hat dies einen „Reformstau“ in der Weiterentwicklung der AVR verursacht, den es in der neuen Amtsperiode jetzt um so dringlicher abzarbeiten gilt?

Schöndorfer:

Nein, diese Ansicht teile ich nicht. Im „Fahrplan“ zur Reform der Anlage 2 AVR und zur AVR-Struktur wurde vereinbart, dass während der laufenden Verhandlungen lediglich zwischen Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite geeinte Sachthemen behandelt werden. Es wurde sozusagen eine „Friedenspflicht“ vereinbart, die aber zu keinem „Reformstau“ geführt hat. Wichtige und wesentliche Sachthemen – jenseits von Tarifrunden – wurden beschlossen.

Die neue einheitliche Entgeltordnung gilt für alle Neueinstellungen ab dem 1. Januar 2027. Bestandsmitarbeitende der Anlage 2 werden auf Antrag übergeleitet. Dazu besteht im Vorfeld ein Auskunftsrecht gegenüber dem Dienstgeber. Was haben Dienstgeber und Mitarbeitende zu beachten, damit diese Auskunft rechtssicher erfolgt?

Schöndorfer:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen zunächst in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) eine Anfrage an ihren Dienstgeber auf eine verbindliche Auskunft zur vorgesehenen Eingruppierung nach dem Anhang Entgeltordnung (EGO) der AVR 2027 stellen. Diese verbindliche Auskunft kann von den Mitarbeitenden frühestens ab dem 1. Juni 2026 verlangt werden.

Die Auskunft durch den Dienstgeber hat innerhalb von vier Wochen ab dem Verlangen der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ebenfalls in Textform zu erfolgen. Diese Auskunft des Dienstgebers ist verbindlich, solange die gesamte vom Mitarbeiter bzw. von der Mitarbeiterin nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit unverändert bleibt. Um die Auskunft korrekt erteilen zu können, muss der Dienstgeber zwingend die konkrete Tätigkeitsziffer der derzeitigen Vergütungsgruppe der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zugrunde legen!

Der Dienstgeber ist aber nur zur Auskunft über die Eingruppierung verpflichtet. Er muss den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nicht dazu beraten, ob die Überleitung beantragt werden sollte. An wen können sich Mitarbeitende wenden, bevor sie diese Entscheidung treffen?

Schöndorfer:

Die Entscheidung, ob eine Überleitung beantragt werden sollte oder nicht, muss die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter selbst treffen. Bei Fragen zur Überleitung oder auch zur Antragstellung auf Überleitung können sich Mitarbeitende an ihre Personalabteilung oder ihre Mitarbeitervertretung wenden. Aber weder die Personalabteilung noch die MAV kann eine individuelle Rechtsberatung anbieten! Möglich ist auch eine (Rechts-)Beratung durch einen Rechtsanwalt, eine Gewerkschaft oder einen Sozialverband.

Und wie ist die MAV bei der Überleitung von Mitarbeitenden in die neue Entgeltordnung (AVR 2027 Anhang EGO) konkret zu beteiligen?

Schöndorfer:

Eine Überleitung und die entsprechende Ein- bzw. Umgruppierung in den Anhang Entgeltordnung (EGO) der AVR 2027 unterliegt der Zustimmung der MAV gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 Rahmen-MAVO.

Zur besseren Orientierung hat die AK einen Überleitungsrechner zur Verfügung gestellt. Wer hat diesen entwickelt und wie kann man ihn nutzen? Bedarf es bei der Bedienung spezieller Vorkenntnisse oder Hilfe?

Schöndorfer:

Erste Versionen des Überleitungsrechners hat die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission entwickelt, im weiteren Verlauf entstand dann der gemeinsame Überleitungsrechner der Dienstgeberseite und der

Mitarbeiterseite der AK in seiner jetzigen Form. Seit 19. Januar 2026 ist der Überleitungsrechner mit Ausfüllhinweisen frei zugänglich. Besondere (Vor-)Kenntnisse oder Hilfen sind für die Bedienung nicht erforderlich, benötigt werden lediglich verschiedene Angaben. Diese benötigten Angaben sind in der Regel in der Gehaltsabrechnung der Mitarbeitenden zu finden.

Die Anlagen 30-33 entfallen in den AVR 2027. Ist es richtig, dass sich für Mitarbeitende im Geltungsbereich dieser Anlagen (Ärztinnen und Ärzte, Pflegedienst, Sozial- und Erziehungsdienst) dennoch nichts ändert?

Schöndorfer:

Die bisherige Anlage 30 AVR (Ärztinnen und Ärzte) wird ohne Änderungen im Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD) in die AVR 2027 übernommen.

Für den Pflegedienst (Anlagen 31 und 32) sowie für den Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 33) ergeben sich im Einzelfall Änderungen. So erhalten beispielsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern – wie bereits jetzt im öffentlichen Dienst üblich – ab 1. Januar 2027 nur noch 1,0 Prozent Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente anstatt wie bisher 2,0 Prozent.

Gerade Mitarbeitervertretungen haben sich im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte bei Einstellung und Eingruppierung auf die Veränderungen durch die neuen AVR vorzubereiten. Wer ist der richtige Ansprechpartner für deren Fragen?

Schöndorfer:

Zunächst ist es für die Mitarbeitervertretungen unumgänglich, sich eingehend mit den neuen AVR 2027 zu beschäftigen und sich entsprechend einzuarbeiten. Als Informationsquelle für Mitarbeitervertretungen sind beispielsweise die FAQs auf der Homepage der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gut geeignet.

Darüber hinaus kann sich jede MAV an ihre jeweilige zuständige Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV) wenden. In vielen Diözesen gibt es mittlerweile auch eigene (Rechts-)Beratungsstellen, die u. a. auch für die Beratung von Mitarbeitervertretungen zuständig sind – auch diese sind mögliche Ansprechpartner für Mitarbeitervertretungen.

Herr Schöndorfer, ich bedanke mich für diesen hilfreichen Ausblick auf die „AVR 2027“ und wünsche Ihnen für Ihre notwendige Schulungsarbeit im Jahr 2026 viel Erfolg!

Die Fragen stellte Andrea Jörger.